



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender des
Wirtschaftsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herr Dr. Andreas Tietze, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1388

Ihr Schreiben vom
21. September 2018

Unser Zeichen
LRH 31 H

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8992

Datum
1. Oktober 2018

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein; Drs. 19/861 und Drs. 19/886

hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines schleswig-holsteinischen Vergabegesetzes Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Der Landesrechnungshof hatte in seiner Prüfung „Tariftreue- und Vergabegesetz im Praxis-Check“ sowie in den Bemerkungen 2017 unter Textziffer 25 Hinweise zur Problematik der unnötigen Komplexität des TTG insbesondere im kommunalen Bereich gegeben. Er hat empfohlen, im Unterschwellenbereich, in dem die weit überwiegende Zahl von Beschaffungsvorgängen zu verzeichnen ist, ein einfaches, klares und handhabbares, möglichst bundeseinheitliches Vergaberecht zu schaffen.

Hintergrund war, dass nicht nur der Landesrechnungshof in seiner Prüfung, sondern auch die vom Wirtschaftsministerium selbst in Auftrag gegebene Evaluation des TTG zu dem übereinstimmenden Ergebnis gekommen waren, dass das TTG überfrachtet, teils redundant und anwenderunfreundlich ist und deshalb in Teilen nicht zur Anwendung kommt.

Der vorliegende Gesetzentwurf erklärt neben der VOB auch die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für anwendbar. Dies führt zu der für Vergabestellen wie Bewerber vorteilhaften Situation, im länderübergreifenden Wettbewerb um öffentliche Aufträge gleiche Rechtsvorschriften anwenden zu können.

Die Entlastung des Beschaffungsvorgangs von zwingenden, beschaffungsstrategischen Vorgaben dürfte die Anwendung des neuen Vergaberechts vereinfachen. Die Möglichkeit, ökologische, soziale, gleichstellungsbezogene oder andere Aspekte der Nachhaltigkeit zu fordern und zu berücksichtigen, bleibt dabei erhalten.

Der Vergabemindestlohn wird beibehalten. Allerdings werden Nachweise künftig nur noch von dem für den Zuschlag vorgesehenen Unternehmen verlangt werden. Im Angebot reichen Eigenerklärungen oder Angaben. Dies vereinfacht für kleine und mittlere Unternehmen die Teilnahme am Wettbewerb und entlastet sie. Die Kontrollmöglichkeiten bleiben bestehen. Dies reduziert den Aufwand bei der Erstellung eines Angebots und erhöht die Attraktivität der Teilnahme an Ausschreibungen der öffentlichen Hand.

Der Verzicht auf die Einführung einer zwingenden elektronischen Vergabe ist angesichts der klein- bis mittelständisch organisierten Unternehmerschaft in Schleswig-Holstein nachvollziehbar.

Es wird zu beobachten sein, wie die vielfach kleinteilig organisierten kommunalen Verwaltungen mit einem radikal verschlankten, aber auch stark vereinfachten Landesgesetz in der Praxis zurechtkommen. Das mit Regelungen überfrachtete TTG jedenfalls hat diese Verwaltungen erheblich überfordert, was zu einem teilweisen Leerlaufen von Regelungen geführt hat.

Auch für dieses Gesetz mit seinem Ansatz einer Beschränkung auf das Wesentliche, wie in der Begründung ausgeführt wird, wäre über eine Evaluation nach einer mehrjährigen Laufzeit nachzudenken, um ggf. notwendige Korrekturen vornehmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Albrecht